

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen von IVY Graphics

1. Vertragsgegenstand

1.1

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Fa. IVY Graphics, im folgenden kurz „IVY“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend „Kunde“ genannt, es sei denn, der Kunde widerspricht diesen. Der Widerspruch muss als solcher gekennzeichnet und IVY gesondert schriftlich mitgeteilt werden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung dieser Geschäftsbedingungen vom Kunden anerkannt. Für den Fall des Widerspruchs behält sich IVY vor, vom Angebot zurückzutreten, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche ableiten könnte.

1.2

Liegt ein kaufmännisches Geschäft vor, erfolgt das Anerkenntnis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens mit Annahme des Angebotes oder mit der ersten Lieferung oder Leistung von IVY.

1.3

Alle Vereinbarungen, die zwischen IVY und dem Kunden zur Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich oder zumindest in Textform zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- zumindest aber der Textform.

1.3.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf.

1.4

IVY erbringt Leistungen in den folgenden Bereichen: 3D Visualisierungen und Renderings. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und aus den Leistungsbeschreibungen und Angeboten von IVY.

2. Vertragsschluss

2.1

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebotes von IVY durch den Kunden, d. h. mit Bestätigung des Angebotes durch den Kunden zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes durch den Kunden oder die Übersendung von Kunden-AGB gelten als neues Angebot an IVY. Dieses bedarf einer erneuten Annahmeerklärung durch IVY.

2.2

Soweit nichts anderes vereinbart, ist IVY an die in seinen Angeboten angegebenen Preise 30 Tage ab Ausstellungsdatum des Angebots gebunden.

2.3

Die im Angebot von IVY genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die in der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden, einschließlich der dadurch entstehenden Mehrkosten, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1

Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an den von IVY im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist. Nutzungen, die hierüber hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrags oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrags noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei IVY.

3.2

Die im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wird. Vorschläge und Anregungen des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit an dem Projekt begründen kein Miturheberrecht.

3.3

IVY darf die Werbe- und Kommunikationsmittel angemessen und branchenüblich signieren, Wasserzeichen verwenden und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Die Signierung und die werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen IVY und dem Kunden ausgeschlossen werden.

3.4

Die Arbeiten von IVY dürfen vom Kunden oder von vom Kunden beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht IVY vom Kunden ein zusätzliches Honorar in Höhe des Doppelten des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

3.5

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von IVY.

3.6

Über den Umfang der Nutzung steht IVY ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Kunden zu.

4. Vergütung

4.1

Es gilt die im Vertrag bzw. Angebot vereinbarte Vergütung. Soweit nicht zwischen den Vertragspartnern anders vereinbart, werden sämtliche Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten Honorarsätze erbracht und berechnet.

Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich vereinbart, wie folgt fällig:

innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung durch IVY ohne jeden Abzug. Bei einer Zahlung innerhalb von 10 Werktagen erhält der Kunde einen Skonto in Höhe von 3%. Bei Vorkasse erhält der Kunde einen Skonto in Höhe von 5%. Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, steht IVY ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.2

Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, so kann IVY dem Kunden Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch nur als reine Arbeitsgrundlage für IVY verfügbar sein.

4.3

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten o.ä. durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzung für die Leistungserbringung grundlegend ändern, hat IVY gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Erstattung aller dadurch entstehenden Kosten. Darüber hinaus hat der Kunde IVY von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen.

4.4

Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes berechnet IVY dem Kunden 15 % des vertraglich vereinbarten Honorars als Stornogebühr.

4.5

Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. Zusatzleistungen

5.1

Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und führt gegebenenfalls zu einer entsprechenden Nachhonorierung. Reisekosten und -spesen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags entstehen, werden, soweit sie mit dem Kunden abgesprochen sind, von diesem erstattet. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien oder Fotos sind vom Kunden zu erstatten. Die Aufbereitung und Bearbeitung von Kundenmaterial, z. B. Fotos, Texte, Bilder, Logos, z. B. weil dieses nicht den Anforderungen zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung genügt, sowie sonstige notwendige Bearbeitungen stellt IVY dem Kunden nach Aufwand gemäß der im Angebot genannten Vergütungssätze in Rechnung. Werden von IVY Leistungen erbracht, die nicht in Rechnung gestellt werden, können diese von IVY jederzeit ohne Minderungs- oder Erstattungsansprüche des Kunden eingestellt werden, sofern sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen. IVY wird den Kunden bei Einstellung dieser Leistungen rechtzeitig informieren.

6. Fremdkosten

6.1

IVY kann, nach Rücksprache mit dem Kunden, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen, z.B. Druckaufträge, im Namen und für Rechnung des Kunden in Auftrag geben. Hierzu erteilt der Kunde IVY im Rahmen der Auftragsbestätigung Vollmacht.

6.2

Der Kunde erhält im Regelfall von IVY ein Originalangebot des Fremdanbieters. Dessen Rechnungen werden von IVY auf Richtigkeit geprüft und zur direkten Begleichung an den Kunden weitergeleitet.

7. Liefertermine

7.1

Vorbehaltlich gesondert vereinbarter Leistungs-/ oder Liefertermine, erbringt IVY seine Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Nach Vertragsschluss von Kundenseite geäußerte Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche können eine dem Aufwand entsprechende Verschiebung der Liefer- und Leistungstermine zur Folge haben, ohne dass dies zu einem Verzug von IVY führt. IVY wird den Kunden auf etwaige Terminverschiebungen hinweisen.

7.2

Für Terminverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, z. B. durch verspätet eingereichte Kundenunterlagen, Änderungswünsche oder durch die Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges, übernimmt IVY keine Haftung.

8. Geheimhaltungspflichten von IVY

IVY verpflichtet sich, alle Kenntnisse, die IVY aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, ohne zeitliche Beschränkung streng vertraulich zu behandeln. IVY verpflichtet sowohl seine Mitarbeiter als auch von ihr herangezogene Dritte in gleicher Weise zur Einhaltung eines absoluten Stillschweigens über Kundendaten und –informationen. IVY weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsdurchführung gespeichert werden. IVY weist den Kunden darauf hin dass der Datenschutz für Datenfernübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Provider ist technisch in der Lage, auf dem Webserver gelagerte Daten einzusehen und zu protokollieren. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Unbefugte sich Zugriff zu diesen Daten verschaffen. Daher trägt der Kunde selbst die Verantwortung für die Sicherheit der von ihm übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten. IVY übernimmt für Datenmanipulationen oder Datendiebstahl keinerlei Haftung.

9. Pflichten des Kunden

9.1

Der Kunde stellt IVY alle für die Durchführung des Auftrags benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von IVY sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrags genutzt und werden nach Beendigung des Auftrags an den Kunden zurück gegeben.

9.2

Bei vom Kunden gestellten Materialien setzt IVY voraus, dass der Kunde im Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist. Für Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang übernimmt IVY keinerlei Haftung. Der Kunde stellt IVY von jeglicher Haftung frei und ersetzt IVY jegliche Schäden, die IVY aufgrund der Inanspruchnahme Dritter wegen Rechtsverletzungen durch das vom Kunden schuldhaft vertrags- und/ oder rechtswidrig zur Verfügung gestellte Kundenmaterial entstehen.

10. Gewährleistung und Haftung von IVY

10.1

Der Kunde hat die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler und Mängel geht mit der Freigabeerklärung des Kunden auf diesen über, soweit es sich nicht um solche handelt, die erst im Fertigstellungsvorgang entstanden sind. Beanstandungen sind innerhalb von 3 Tagen, spätestens aber nach 7 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei IVY anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

10.2

IVY haftet nur für Schäden, die IVY oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung von IVY wird in der Höhe auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt. Die Haftung von IVY für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Haftung desselben nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

10.3

Wenn IVY Fremdleistungen im Auftrag des Kunden in Auftrag gibt, sind diese Fremdanbieter, z. B. Druckereien, keine Erfüllungsgehilfen von IVY. IVY haftet insofern nicht für von den Fremdanbietern verursachten Schäden oder Mängel.

10.4

IVY weist ausdrücklich darauf hin, dass die angefertigten Visualisierungen und Illustrationen nicht als Planungsgrundlage verwendet werden dürfen. IVY übernimmt bei Zuwiderhandlung keinerlei Haftung.

10.5

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch IVY erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. IVY verpflichtet sich jedoch, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt IVY von Ansprüchen Dritter frei, wenn IVY auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch IVY beim Kunden hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen. Hält IVY für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit IVY der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten.

10.6

IVY haftet in keinem Fall für die in Werbemaßnahmen oder hergestellten Produkten enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. IVY haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

11. Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die IVY nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund nicht zu vertretender technischer Ereignisse, wie z. B. Internetstörung, Stromausfälle, Funktionsstörung des Telefonnetzes oder vergleichbare technische Störungen und deren Folgen, berechtigen IVY die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, ohne hierdurch in Verzug zu geraten, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Auftrags ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

12. Verwertungsgesellschaften

Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von IVY verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese IVY gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch noch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

13. Leistungen Dritter

Von IVY eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von IVY. Der Kunde verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von IVY eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von IVY weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

14. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragserarbeitung von IVY angefertigt werden, verbleiben bei IVY. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. IVY schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

15. Vertragsdauer, Kündigungsfristen,

Ist zwischen IVY und dem Kunden ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, kann dieser mit einer Frist von 3 Monaten von beiden Seiten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei Aufträgen über Werkleistungen gilt § 649 BGB. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Schlussbestimmungen

16.1

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

16.2

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

16.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsstand und Gerichtsstand ist München.

16.4

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.